

E 15 nie paginen,
dubl. dobd. 5704/

34

513.

Verordnung 26.

S. Edlen und Hochweisen

Raths

Der Stadt Danzig/

Wornach sich die sämtliche Bürger-
schaft beym Herrn in diesen unruhigen
Zeiten zu richten hat



DANZIG/

Gedruckt durch E. Edl. Raths und des Gymnasii
Buchdruckern Johann-Zacharias Stollen/

ANNO 1704.

Es hat E. Raht in diesen unruhigen Zeiten auff alle besorgliche Fälle der Nothdurfft gemäß erachtet / die in den sämtlichen aufgerichteten Fahnen begriffene Bürgerschaft / auff gewisse und bequeme Lauff- und also genahte Lerm-Pläze anzuweisen / damit Sie zu Tag und Nacht / bey vorfallenden Tumult und feindlichen Anfall gute Nachrichtung haben / wohin sich ein jeder zu verfügen / und nach der Sachen Zustand zu verhalten habe.

Ist demnach dieses die Verordnung / daß so bald das Zeichen des Lirms mit der Sturm-Glocke und bengefügten Trompeter-Schall und Trummelschlag in der Stadt erschallen wird / alle diejenige / welche zu des Roggen-Quartiers Fahnen gehören / so geschwind als möglich / und wohl bewehret / auf der Vorstadt bey dem Neuen Zeughause bey dem Regen-Thor / und die aus dem Hohen Quartier auffn Dominicks-Plan / dennweiter aus dem Breiten-Quartier in der Alten Stadt

Stadt bey S. Bartholomäi / und aus dem
 Fischer-Quartier in der Neuen Stadt bey S.
 Barbern Kirche erscheinen: Allda auff jeden
 benannten Ort zugleich eine Person aus dem
 Mittel des Rahts / und eine aus den Erb. Ge-
 richten / und zwar bey dem Roggen-Quar-
 tier Herr Johann Henrich Schmidt und
 Herr Johann Gerhard Brandes: Hohen
 Quartier Herr Constantin Schuman und
 Herr Christoff Fischer: Breiten-Quar-
 tier Herr Nathanael Friedrich Proit und
 Herr Nathanael Wolwell: Fischer-Quar-
 tier Herr Constantin Kerber und Herr
 Johann Nathanael Kerber gegenwär-
 tig seyn / die daselbst versammelte Fahnen in
 guter Order halten / und nach der Zeit Erhei-
 schung ferner commandiren werden / wie es S.
 Raht zu der Stadt Wolsahrt heilsam und ge-
 deylich befinden wird. Was die draussen
 Wohnende betrifft / so sollen die 4. Fahnen / so
 in den innersten Schanzen wohnen / bey der
 Schieß-Bude / die aber in den äussersten Wer-
 cken

oken sind / bey dem weissen Schwane ihren
 Sammel-Platz haben. In solcher Zeit aber
 des Verruens sollen alle und jede Einwohner
 in- und aufferhalb der Stadt ernstlich vermah-
 net seyn / daß diejenige welche auff die Wach-
 ten gestellet / ihre Posten nicht verlassen / und
 die zu den Fahnen nicht gehören / insonderheit
 das Frauen-Volck sich stille in den Häusern
 verhalte / damit keine Ursache zur Confusion
 gegeben werde / und ein jeder seinen Beruff/
 wie es die Noth erfordert / mit freudigem und
 getrostem Muth ungehindert vollziehen möge.
 Dessen sollen bey allen Eck-Häusern in- und
 auffer der Stadt Feuer-Pfannen aufgehän-
 get und denen Einwohnern deroselben Pech-
 Kränze und Rühnholz ex publico gegeben wer-
 den / die sie in erheischendem Fall anzuzünden
 schuldig seyn sollen; Wo aber die Feuer-
 schalen auff Posten stehen / daselbst sollen die Feuer-
 Knechte verbunden seyn / die darin liegende
 Kränze und Holz anzuzünden.